

S. 10 / Nr. 3 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 67 III 10

3. Entscheid vom 9. Januar 1941 i. S. Baumwoll- und Leinenweberei Bäretswil A.-G.

Seite: 10

Regeste:

Arrestort, Art. 272 SchKG.

Arrestierung von Sachen und Wertpapieren ohne Feststellung des Vorhandenseins:

- wann zulässig?
- rechtsunwirksam nur, wenn die Gegenstände tatsächlich im Kreis des vollziehenden Amtes vorhanden sind.
- Steht fest, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, so muss der Vollzug des Arrestbefehls abgelehnt werden.

Dividendenansprüche können nur dort arrestiert werden, wo sich die Bezugscheine (Coupons) oder, wenn keine Coupons bestehen, die beim Bezug vorzuweisenden Aktientitel befinden.

Lieu du séquestre, art. 272 LP.

Séquestre de choses ou de papiers-valeurs dont l'existence ne peut être constatée.

- Quand est-il possible?
 - Il n'a d'effet juridique que si les objets se trouvent réellement dans l'arrondissement de l'office chargé de l'exécution du séquestre.
 - S'il est constant que cette condition n'est pas réalisée, l'exécution du séquestre doit être refusée.
- Le droit au dividende ne peut être séquestré qu'à l'endroit où se trouve le coupon correspondant ou, s'il n'existe pas de coupons, l'action sur présentation de laquelle le dividende est payé.

Luogo del sequestro, art. 272 LEF.

Sequestro di cose o di carte-valori, la cui esistenza non può essere costatata.

- Quando è possibile?
 - Ha effetto giuridico soltanto se gli oggetti si trovano realmente nel circondario dell'ufficio incaricato di eseguire il sequestro.
 - Se consta che questa condizione non è adempiuta, l'esecuzione del sequestro dev'essere rifiutata.
- Il diritto al dividendo può essere sequestrato soltanto al luogo ove si trova la cedola corrispondente o, se non vi sono cedole l'azione su presentazione della quale viene pagato il dividendo.

Gegen den früher in Zürich niedergelassenen, jetzt in New York wohnenden Isaak Leibowicz-Bollag erlangte ein Gläubiger am 3. September 1940 einen Arrestbefehl, demzufolge das beauftragte Betreibungsamt Zürich 4 tags darauf arrestierte: «das Dividendenrecht an der Isaak Leibowicz-Bollag A.-G., Langstrasse 9, Zürich 4, herrührend aus den 48 dem Arrestschuldner am 7. Juli 1940

Seite: 11

per Flugpost nach New York gesandten und ihm gehörenden Aktien der Isaak Leibowicz-Bollag A.-G. Zürich 4.» Auf Beschwerde des Schuldners hat die obere kantonale Aufsichtsbehörde am 12. Dezember 1940 diesen Arrestvollzug aufgehoben, während der Gläubiger mit dem vorliegenden Rekurs an der Gültigkeit des Arrestvollzuges festhält.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

Inhaberaktien sind Wertpapiere und zwar Inhaberpapiere im Sinn von Art. 978 OR. Sie können daher wie andere Wertpapiere nach Art. 272 SchKG nur dort arrestiert werden, wo sie sich befinden. An diesem Grundsatz hat BGE 63 III 63 ff. nichts geändert. Können darnach zwar, besonders wenn der angebliche Gewahrsamsinhaber (wie der allenfalls abwesende Schuldner selbst) die Auskunft verweigert, auch Gegenstände, deren Vorhandensein sich nicht feststellen liess, als arrestiert erklärt werden, so doch nur unter der Voraussetzung, dass sie bezw. Gegenstände der angegebenen Gattung sich wirklich am bezeichneten Ort, d. h. beim bezeichneten Gewahrsamsinhaber und jedenfalls im Kreis des vollziehenden Amtes befinden. Solche Art der Arrestierung ist denn auch nur ein Notbehelf, wozu insbesondere dann gegriffen werden mag, wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein der bezeichneten Gegenstände am angegebenen Orte bestehen und der nähere Auskunft verweigernde Gewahrsamsinhaber einige Gewähr für zuverlässige Verwahrung bietet oder die Sachen nur deshalb, weil sie sich unter Verschluss befinden, nicht sofort spezifiziert und, wie es namentlich für Wertpapiere vorgeschrieben ist (Art. 98 SchKG), in betreibungsamtliche Verwahrung genommen werden können. Von all dem ist hier nicht die Rede; vielmehr ist unbestritten, dass sich die Aktien des Schuldners gar nicht mehr in der Schweiz befinden, was deren Arrestierung in der

Schweiz ausschliesst. Es

Seite: 12

geht natürlich auch nicht an, aus der Schweiz fortgeschaffte Wertpapiere nach dem Vorschlag der Rekurrentin als vernichtet zu betrachten und aus diesem Gesichtspunkt eine Arrestierung des darin verkörperten Rechts am Sitze des Ausstellers vorzunehmen.

Gegenstand der vorliegenden Beschlagnahme war allerdings kein Wertpapier als solches, sondern ein dem Schuldner als Aktionär zustehendes Dividendenbezugsrecht bzw. ein einzelner Dividendenanspruch. Aber dieser Anspruch ist ebenfalls ein solcher aus Wertpapier, sei es, dass dafür besondere Bezugscheine (Coupons) bestehen, oder dass der Anspruch durch Vorweisung der Aktie selbst geltend gemacht werden muss. Eine andere Art der Geltendmachung kommt kaum vor und ist für den vorliegenden Fall weder behauptet noch dargetan. Somit müssten die in Betracht fallenden Coupons oder dann die in der Arresturkunde erwähnten Inhaberaktien selbst arrestiert werden, was, wie dargetan, deren Vorhandensein im Kreis des vollziehenden Betreibungsamtes zur Voraussetzung hätte.

Die Vorinstanz hat mit Recht in diesem Sinn entschieden und auch nicht etwa in den Zuständigkeitsbereich der Arrestbehörde eingegriffen; denn durch die Arrestierung von Inhaberpapieren, die sich nicht im Kreis des vollziehenden Betreibungsamtes befinden, würden die von diesem Amte zu befolgenden betreibungsrechtlichen Vorschriften verletzt (BGE 64 III 129), und auf eine solche Verletzung lief auch die Arrestierung des in Inhaberpapieren verkörperten Bezugsrechtes hinaus.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen